

9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt

Präambel

Auf Grund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz -LAbfWG-) sowie der §§ 13 und 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW/-AbfG) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen in Verbindung mit Artikel II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVBl. Schl.-H. S. 345) und der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung -GewAbfV) in der geltenden Fassung und des Öffentlich-Rechtlichen Vertrages über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg vom 17.08.1999 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am

die folgende 9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt erlassen:

§ 1

§ 2 (Benutzungsgebühren für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle) aus privaten Haushaltungen; organische, kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen und Gewerbe- und Industriebetrieben (Bioabfälle) und gemischte Siedlungsabfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben (Restabfälle) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Der Aufwand für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen (sperrigen Abfällen) und nicht schadstoffbelasteten, sperrigen Altmetallen (je 2 Abholungen auf Abruf und Selbstanlieferung auf dem Recyclinghof Oststraße 144 -3 Gutscheine je 2 m³-) sowie die Verwertung von Strauchgut (zwei Abholungen im Jahr als Straßensammlung sowie Selbstanlieferung auf dem Recyclinghof Oststraße 144 -3 Gutscheine je 1 m³-), Altpapier und -pappe, Alttextilien, Biowertstoffen (außer Säcken) und schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen (siehe § 10, § 11 Abs. 12 und die §§ 13 bis 15 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt) in haushaltsüblichen Mengen ist Bestandteil der Restabfallgebühr im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Gebührensatzung.

Die Gebühr für die gesonderte Abholung (Sperrgut-Express-Abholung) von gemischten Siedlungsabfällen (sperrige Abfälle) gem. § 13 Abs. 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt bis zu 3 m³ pro Abholung beträgt 95,00 €. Jeder weitere m³ wird mit 40,00 € berechnet.

Das Zerlegen und/oder die Abholung von Möbeln aus der Wohnung sowie der Transport von der Fahrbahnkante bis zum Abholort auf dem Grundstück gem. § 13 Abs. 2 letzter Satz der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt stellen Zusatzleistungen dar und sind gesondert gebührenpflichtig. Die Leistungen werden nach Zeitaufwand für Mitarbeiter und Fahrzeug abgerechnet.

§ 2

§ 13 (Datenschutzbestimmungen) erhält folgende Fassung:

§ 13

Datenschutzbestimmungen

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Stadt Norderstedt berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) gemäß § 13 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung wie folgt zu erheben:

- a) Stadt Norderstedt Betriebsamt -Fachbereich Entsorgung und Straßenreinigung - Abfallliste-
- b) Stadt Norderstedt Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr -Fachbereich Liegenschaften -Angaben aus den Liegenschaftsbüchern über Belegenheiten von Grundstücken oder Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und deren Adressen
- c) Stadt Norderstedt Amt für Ordnung und Bauaufsicht –Team Vermessung- Angaben aus der EDV
- d) Stadt Norderstedt Amt für Ordnung und Bauaufsicht – Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben Angaben aus der Melde- und Gewerbedatei-
- e) Stadt Norderstedt Amt für Ordnung und Bauaufsicht –Fachbereich Bauaufsicht- Angaben aus den Bauakten
- f) Amtsgericht Norderstedt -Grundbuchamt- Angaben aus den Grundbuchakten, wer Eigentümerin oder Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist, dessen Anschrift und über Grundbuchbezeichnungen.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zu den sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecken verarbeitet werden.

§ 3

In –Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Norderstedt,

Grote
Oberbürgermeister